# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neunten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

## Vom 4. Dezember 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Neunte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 4. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

# Neunte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

## Vom 19.10.2023

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Neunte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 28.04.2023 (SächsABl. 2023 Nr. 24 S. 670), wird wie folgt geändert:

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 10.11.2020, Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder“ erhält folgende Fassung:

**Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder**
**zu Anlage 1 Nr. 6 bzw. Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

**zu Anlage 1 Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Untersuchung von Blut- und Gewebeproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr des 10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62.

**Voraussetzungen**

Untersuchung von Proben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt i.d.g.F.[6] sowie den Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.[6].

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

**b. Impfung (Zuschuss):**

**Höhe**

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK3 gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**Voraussetzung**

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK[3] im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt wurden und die Impfung in einem betrieblichen BVD-Programm unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3].

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK[3].

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

**c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss):**

**Höhe**

| | |
|---|---|
| PI-Tier (persistent infiziertes Tier) | 100,00 EUR pro Tier |

**Voraussetzungen**

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA[2].

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
– Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.
– Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.
– Es wurden serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK[3] im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der

Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BVD- zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK[3].

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

**zu Anlage 7 Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe**

**Untersuchung von Milchproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr des 10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62.

**Voraussetzungen**

Untersuchung von Proben entsprechend den Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt i.d.g.F.[6] sowie den Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.[6].

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

**zu Anlage 1 Nr. 6.2 bzw. Anlage 7 Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.[6] bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates i.d.g.F.[6] i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission i.d.g.F.[6] amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1519) handeln.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 28. Juli 2023 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates